

Strafrecht

HS 1.1. 5 b

Raub mit Todesfolge (§§ 249, 251)

Prof. Dr. Michael Jasch

1

§§ 249, 251 (Raub mit Todesfolge)

- Prüfungsaufbau -

- I. Grundtatbestand § 249 (objektiv und subjektiv)
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- IV. Qualifikation § 251
 1. Tod eines Menschen
 2. durch den Raub (Kausalität)
 3. Tatbestandsspezifischer Gefährdungs Zusammenhang
..zwischen Raubhandlung + schwerer Folge.
= wenn sich ein für die Raubhandlung typisches Risiko gerade in der Todesfolge niederschlägt.
 4. Subjektiv: Wenigstens Leichtfertigkeit bezüglich Todesfolge
= wenn sich dem Täter nach seinen individuellen Fähigkeiten in der konkreten Situation die Möglichkeit des Todes geradezu aufdrängt und er ihr aus Leichtsinne nicht entgegenwirkt.

Def.

Def.

2

Fall 5

Der Prostituierte P sucht seinen Freier F in dessen Wohnung auf. Als er dort bemerkt, dass F viel Bargeld zuhause hat, entschließt er sich, ihn zu töten. Er schüttet dem F eine hohe Dosis Heroin in seinen Wodka und wartet, bis sein Tod eintritt. Dann räumt er das Geld zusammen und verschwindet. Strafbarkeit des P ?

I. Strafbarkeit des P gem. §§ 249, 251 StGB

1. § 249

a) Gewalt gegen Person = Zufuhr von Heroin

Gewalt = körperlich wirkender Zwang durch körperliche Kraftentfaltung.

Hier: auch Zuführung von Gift, Narkotika usw. wirkt sich körperlich aus und ist Gewalt.

b) fremde bewegliche Sache = Geld

3

Fall 5

c) Wegnahme

aa) Bruch fremden Gewahrsams ?

Problem

Zweifelhaft weil P erst Geld nimmt, als F schon tot war. Fraglich ist also, in welchem Zusammenhang die Gewaltanwendung und die Wegnahme stehen müssen.

- wenn Gewalthandlung und Sacherlangung bei natürlicher Betrachtung als getrennte Vorgänge erscheinen (zeitlich-räumliche Zäsur) => kein Gewahrsamsbruch !
- dagegen: Schließt die Gewahrsamserlangung zeitlich-räumlich eng an die Tötung an, so liegt bereits in der Gewaltanwendung der Beginn der Wegnahme.

Hier (+): Gewahrsamsbruch beginnt schon mit Verabreichung des Heroins.

bb) Begründung neuen Gewahrsams

4

Fall 5

Eine Wegnahme liegt also vor.

d) Finalzusammenhang = Gewalt aus Tätersicht zum Zweck der Wegnahme.

e) Subjektiver TB von § 249 (+)
 - Vorsatz auf objektive Tatbestandsmerkmale und
 - rechtswidrige Zueignungsabsicht.

2. Rechtswidrigkeit, Schuld

3. Qualifikation § 251

a) „Tod eines anderen Menschen“ (+)

b) „durch den Raub“ = jede kausale Verursachung durch das Nötigungsmittel.
 Hier stirbt F durch die Heroingabe. Also: (+).

c) „tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang“ zwischen Raubhandlung und Tod erforderlich !

5

Fall 5

Def. = wenn sich ein für den Raub typisches Risiko gerade in der Todesfolge niederschlägt.
(Problematisch nur bei atypischen Kausalverläufen, Gewalt in der Fluchtphase und Selbstschädigung des Opfers)

d) Subjektiver Tatbestand der Qualifikation
 Erforderlich ist, dass der Täter „wenigstens leichtfertig“ den Tod verursacht hat

Def. Leichtfertig = wenn sich dem Täter nach seinen Fähigkeiten in der konkreten Situation die Möglichkeit des Todes geradezu aufdrängt und er ihr aus Leichtsinn nicht entgegenwirkt (= gesteigerte Fahrlässigkeit).
 Hier könnte sogar Vorsatz in Form der Absicht vorliegen. Absicht liegt vor, wenn (...). (+)

5. Ergebnis:
 P hat sich gem. §§ 249, 251 strafbar gemacht.

6

Fall 5

II. Strafbarkeit des P gem. §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, 3 b StGB

a) § 250 Abs. 2 Nr. 1: Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs
Auch Gift ist ein gefährliches Werkzeug !

b) § 250 Abs. 2 Nr. 3 b: Gefahr des Todes (+)

- Laut BGH treten alle Begehungsformen des § 250 hinter § 251 zurück (str., a.A.: Literatur).

- Weitere Begehungsformen werden hier aufgrund der klaren Spezialität der oben angesprochenen Varianten nicht angesprochen.

III. Strafbarkeit des P gem. § 211 (+)

Da hier Vorsatz bezüglich des Todes vorliegt, ist auch ein Mord aus Habgier sowie mit Heimtücke gegeben (§ 211 Abs.2). Bei vorsätzlicher Tötung liegt Tateinheit mit § 251 vor.

*(Vorsätzliche Tötungsdelikte sind hier jedoch **nicht** Modulinhalt !!!)*

7

Problem: Fluchtfälle – „ ... durch den Raub“ ?

Täter begeht einen Raub und schießt sich den Fluchtweg frei oder stößt einen Passanten vor ein Auto, wodurch es zum Tod kommt.

a) BGH: § 251 liegt auch in der Fluchtphase bis zur Beendigung vor, solange der Täter im Zeitpunkt der tödlichen Handlung noch Beutesicherungsabsicht hat.

b) Literatur: Nur Gewalthandlungen bis zur Vollendung des Raubes können eine Todesfolge „durch den Raub“ darstellen. Die Ansicht des BGH sei mit dem Wortlaut der Norm nicht vereinbar.

Dieses Problem kann bei der Kausalität oder dem tatbestands-spezifischen Gefährdungs Zusammenhang angesprochen werden.

8